

**Ergänzende Stellungnahme des BITKOM  
im Rahmen der TKG-Novellierung  
zur möglichen Auslagerung der Datenschutzbestimmungen  
in ein eigenes „Telekommunikationsdatenschutzgesetz“ („TKDSG“)**

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., BITKOM, greift mit dieser Stellungnahme einen Vorschlag des Bundesbeauftragten für Datenschutz auf, wonach die Regelungen des jetzt Zweiten Abschnitts des Sechsten Teils des TKG-Entwurfs („Datenschutz“) formal in ein eigenes Gesetz („Telekommunikationsdatenschutzgesetz“, „TKDSG“) verlagert werden sollten. Dieses Gesetz könnte dann parallel zum übrigen TKG in demselben Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden.

Mit dieser zunächst rein formalen Maßnahme soll eine Voraussetzung für eine künftige Zusammenführung der Datenschutzregeln für die noch getrennt geregelten Bereiche der elektronischen Kommunikation, namentlich TK, Tele- und Mediendienste, geschaffen werden.

Dass eine solche Zusammenführung jedenfalls auf Dauer sinnvoll ist, dürfte allgemein anerkannt sein. Durch die wachsende Konvergenzentwicklung wird die Abgrenzung zwischen den Regelungsmaterien Telekommunikation und Teledienste zunehmend schwierig. Gerade für die in diesen Bereichen tätigen Unternehmen führt die drohende Anwendbarkeit mehrerer, nicht immer aufeinander abgestimmter Regelwerke zu erheblichen Belastungen. Aber auch wenn die Abgrenzungsfrage zukünftig (etwa durch entsprechende Regeln im geplanten „Telemedien-Datenschutzgesetz“) klarer beantwortet werden sollte, bleibt es dabei, dass bei schwindenden Unterschieden in der Realität die Beibehaltung von Grenzziehungen im Recht jedenfalls dazu führen, dass in der Sache unpassende, oft unnötig belastende Vorschriften zur Anwendung kommen können. Dies zeigen auch die vorliegenden Entwürfe für die Datenschutzregeln im TKG, die – wie schon in der BITKOM-Kommentierung des Referentenentwurfs aufgezeigt – an verschiedenen Stellen nicht den Besonderheiten neuer internet-gestützter Dienste Rechnung tragen.

BITKOM bedauert daher auch, dass der Versuch einer Zusammenführung nicht schon anlässlich der Umsetzung der europäischen Richtlinie zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation 2002/58/EG unternommen wurde, akzeptiert allerdings, dass angesichts des zeitlichen Drucks zur fristgerechten Umsetzung der zunächst einfachere Weg der Fortentwicklung der sachlich getrennten Regelungen gewählt wurde. Die Zusammenführung der verschiedenen Vorschriften stellt fraglos eine komplexe Aufgabe dar, die zunächst eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Datenschutzerfordernisse in den einzelnen Bereichen unter Beachtung der ganz unterschiedlichen Nutzungs- und Angebotsformen erfordert. Bei der erforder-

lichen Gesamtsicht auf die bestehenden Regelungen sollte eine Angleichung nach dem Prinzip der geringsten Beeinträchtigung für die betroffenen Bürger und Unternehmen angestrebt werden. Um hier den richtigen Ausgleich zwischen dem notwendigen Datenschutz und der Ermöglichung attraktiver Angebotsformen zu finden, bedarf es eines intensiven Dialogs mit allen Beteiligten, für den auch BITKOM jederzeit zur Verfügung steht. Hiermit sollte möglichst umgehend begonnen werden.

Diesem von allen Beteiligten grundsätzlich gebilligten Vorhaben sollten keine zusätzlichen Hindernisse in den Weg gestellt werden. Dies ist allerdings durch eine Aufnahme der Regelungen zum Datenschutz in ein jetzt umfassend novelliertes TKG zu befürchten. Denn es erscheint unwahrscheinlich, dass ein einmal zur Verabschiedung gebrachtes Gesetzespaket in naher Zukunft wieder aufgeschnürt würde, um den Spezialbereich des Datenschutzes erneut zu novellieren. Dem stünde die – wahrscheinlich durchaus berechtigte – Sorge entgegen, dass dann auch die anderen – teils noch wesentlich umstritteneren – Themen im TKG wieder Gegenstand der Diskussion würden. Die Folge wäre, dass für viele Jahre eine Zusammenführung mit den Datenschutzregeln in anderen Bereichen der elektronischen Kommunikation nicht erreicht werden könnte; diese Befürchtung wird gestärkt mit Blick auf die lange Zeit, die auch das erste TKG von 1996 unverändert geblieben ist.

Diese Problematik ließe sich vermeiden, wenn man – ganz unabhängig von der inhaltlichen Diskussion der betreffenden Vorschriften – die jetzt im TKG-Entwurf enthaltenen Regelungen zum Datenschutz formal in ein eigenes Gesetz fasste. Vergleichbar der Situation im Bereich der Teledienste mit dem TDDSG könnte also ein eigenes „Telekommunikationsdatenschutzgesetz“ („TKDSG“) entstehen.

Festgehalten werden sollte dabei allerdings an der richtigen und allseits begrüßten Entscheidung, die Regelungen insbesondere zum (Kunden-)Datenschutz künftig in Gesetzesform auszugestalten. Ein Rückfall auf den bisherigen Stand mit gesetzlichen Regelungen und einer ergänzenden TDSV sollte also auf jeden Fall vermieden werden. Diese Gefahr bestünde bei Schaffung eines „TKDSG“ jedoch nicht.

Der Aufwand für eine solche Maßnahme hielte sich in engen Grenzen. Die Aufnahme in ein eigenes Gesetz würde nur wenige redaktionelle Anpassungen erfordern. Insbesondere kann die Änderung durch die Einfügung in ein Artikelgesetz auch im Rahmen des bereits angelaufenen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen. Hierin könnte nach einem Artikel 1 mit dem geplanten TKG ein Artikel 2 aufgenommen werden, der dann als „TKDSG“ die ausgelagerten Vorschriften der jetzigen §§ 87 bis 102 des TKG-Entwurfs enthält.

Da zu diesem Vorschlag bereits von verschiedensten Seiten klare Zustimmung geäußert wurde, möchte BITKOM dringend bitten, diese Anregung auch zum jetzigen Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens noch aufzugreifen. Für Rückfragen oder die Diskussion dieses Punktes steht der Verband jederzeit zur Verfügung.

Berlin, den 7. Juli 2003